

Benutzungsordnung für den Wohnmobilplatz der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Vorbemerkung und Geltungsbereich

Die Gemeinde Osten betreibt für das Parken von Wohnmobilen einen Stellplatz auf einem durch Hinweistafeln gekennzeichneten Teil des Parkplatzes am Ostland-Festhaus, Gartenstraße 12, 21756 Oste. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet, jedoch beschränkt auf die Aufenthaltsdauer von max. 5 Tagen pro Stellplatz. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage. Der Wohnmobilstellplatz verfügt über eine Frischwasserentnahmestelle am Ostland-Festhaus, eine Station zur Entsorgung von Abwasser sowie einem Marktverteiler für die Stromversorgung. Die Benutzungsordnung ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 2 Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf oder im Umfeld des Stellplatzes nicht zugelassen. Es ist weiterhin untersagt offenes Feuer zu entzünden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Der Stellplatz ist Erholungssuchenden vorbehalten. Aus diesem Grund ist das Fahren mit den Wohnmobilen auf dem Parkplatz nur im Schritttempo erlaubt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (4) Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu erfolgen.
- (5) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.
- (6) Eine Reservierung von Stellplätzen ist nicht möglich.
- (7) Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.

- (8) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.
- (9) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Stellplatzes und Anwohner sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
- (10) Die Nutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen.
- (11) Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.
- (12) Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
- (13) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Osten entsteht.

§ 3 Hausrecht

Die Gemeinde Osten bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stellplatzordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Wohnmobil 8,00 Euro am Tag.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Aufenthalt ist die Tagesgebühr jeweils spätestens um 10.00 Uhr jeden weiteren Tages zu entrichten.
- (3) Die Gebühr beinhaltet die Benutzung der Ent- und Versorgungsstationen (Abwasser, Frischwasser, Strom) und der Abfallbehälter.

- (4) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlen der Tagesgebühr werden mit 30,00 Euro Strafe geahndet und strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (5) Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist das Ticket von außen gut sichtbar im Wohnmobil abzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Osten, den 07.10.2015

Gemeinde Osten
Dirk Brauer
Gemeindedirektor